



An das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat II A 4 – Strafrechtl. Bekämpfung d. Wirtschafts-
und Umweltkriminalität, Geldwäsche, Steuerstrafrecht
z.Hd. Frau Stefanie Grosse
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37, 10117 Berlin

14.11.2015

Stellungnahme

**des ZZF – Zentralverband der Heimtierbranche e.V.
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2024/1203**

Sehr geehrte Frau Grosse, sehr geehrte Damen und Herren,

als Zentralverband der Heimtierbranche e.V. möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 vorlegen.

Dabei richten wir den Fokus unserer Ausführungen auf die in § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgeführten Punkte. Dort sind insbesondere die Liste invasiver Arten von unionsweiter Bedeutung (VO (EU) 1143/2014) sowie die Bestimmungen zum Handel mit besonders geschützten Arten (VO (EG) 338/97) enthalten. Diese Aspekte haben für unseren Verband eine besonders hohe Bedeutung.

§69c der Strafvorschriften zur VO (EU) 1143/2014

In den Absätzen (1) Nr. 1 und Nr. 2 soll derjenige mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden, der Invasive Arten der Unionsliste (IAS) gegen Art. 7 Abs. 1 verstößt und eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt.

Da es jedoch nach Art. 8 Abs. 1 ggf. Ausnahmen für wiss. Betriebe und Ex-Situ gibt und diese bisweilen Transporte von IAS zwischen kooperierenden Einrichtungen vornehmen, bitten wir, diese Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Für nichtgewerbliche Besitzer sieht der Art. 31 der VO (EU) 1143/2014 vor, dass kommerzielle Bestände für den Zeitraum von bis zu einem Jahr nach der Auflistung in der Unionsliste an private

Halter abgegeben werden dürfen, wenn diese unter Verschluss gehalten werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen. Jedoch können auch Tiere an Tierheime und Auffangstationen für Wildtiere abgegeben werden.

Folgende Fragen bleiben offen:

1) Wie wäre in solch einem Fall (Transport bzw. Beförderung zu Tierheim, Auffangstation, Tierarzt, Tierklinik) der Transport einer IAS zu bewerten?

2) Wie wären darüber hinaus Haltungen von IAS in Tierheimen und Auffangstationen über mehr als ein Jahr nach der Aufnahme in die Unionsliste gemäß Art. 32 der VO (EU) 1143/2014 zu bewerten?

3) Wären diese Einrichtungen dem Zoofachhandel gleichgestellt?

Eine Klarstellung Ihrerseits zu diesen Fragen wäre für uns äußerst hilfreich.

§69b der Strafvorschriften zur VO (EG) 338/97

Der ZZF betreibt die Ringstelle für Artenschutzkennzeichen nach der Bundesartenschutzverordnung. Nach bisherigen Erfahrungen kann es bei Haltern oder selten mit Tieren der oben genannten Anhänge bisweilen zu Rückfragen/Fehlern in der Definition von Begriffen und Herkunfts-Codes kommen, die ggf. durch Rückfragen zu Verzögerungen führen können. Auch können Rückfragen bei bestimmten Kennzeichnungsmethoden nötig sein (Übermittlung von Transpondernummern, Nummern von Fußringen, Fotodokumentationen). Die im Gesetzesentwurf angegebenen Freiheits- oder Geldstrafen für nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgefüllte Dokumente von Tieren der Anhänge A und B der VO (EG) 338/97 erscheinen uns aus diesem Grund sehr hoch. Ggf. wäre hier zu differenzieren, ob im konkreten Fall fahrlässig gehandelt wurde.

Im Bereich des Handels wäre ggf. zu überprüfen, ob nach Aussagen einiger unserer Mitglieder, die mit anderen EU Mitgliedstaaten Handel betreiben, die Herkunftsnachweise aus anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden obwohl dort zum Teil keine Meldepflicht besteht, wie sie in der Bundesartenschutzverordnung und deren Anhängen (Ausnahmen in Anlage 5) gesetzlich festgelegt sind.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme Berücksichtigung findet und freuen uns darauf, unsere Expertise auch künftig einbringen zu können.

Freundliche Grüße

Geschäftsführer
Gordon Bonnet

ZZF – Zentralverband der Heimtierbranche e.V.
Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden
Tel +49 (0) 611 / 44 75 53-30
bonnet@zzf.de